

Aufdinggebübr RM 3.33, bezahlt am 21.9.39
Freisprechgebübr RM _____, bezahlt am _____

L. Nr. 444
Protokolliert am 27.9.39

Lehrvertrag.



- 1. Name Karl B ö h m
 Gewerbe des Elektro und Maschinen Unternehmen
 Wohnort Lehrherrn Engerau Sud. Freikorpsstrasse 11 Fernruf 21
- 2. Name Mathias R a d o v i c h
 Geburtsdatum 7.IX.1921
 Geburtsort des Kittsee
 Zuständigkeit Lehrlings Kittsee
 Wohnort Kittsee 261
- 3. Name Josef R a d o v i c h
 Beschäftigung der Eltern Landwirt
 Wohnort des Vormundes Kittsee 261
oder sonstigen
Vertreter's
des Lehrlings
- 4. Die Lehrzeit dauert 3 Jahre, das ist vom 15. Oktober 1938 bis 15. Oktober 1941
- 5. Die Probezeit wird mit ./. Monaten vereinbart.
- 6. Der Lehrherr verpflichtet sich, den Lehrling in dem Elektro
..... gewerbe zu unterweisen.
- 7. Die Aufding-, Freisprechgebübr und Prüfungstaxe bezahlt die Eltern
- 8. Die Kosten des Schulbesuches bezahlt die Eltern
- 9. Der Lehrling erhält die nach den Bestimmungen der §§ 100 b, 100 c und 100 d der Gew. O. festgesetzte Entschädigung.
- 10. Für Verköstigung des für das 1. Jahr RM 2.50 pro Woche für das 2. Jahr
 11. Für Unterkunft Lehrlings RM 5.- pro Woche für das 3. Jahr RM 10.- pro Woche
 12. Für Bekleidung sorgt _____
- 13. Die Arbeitskleider hat beizustellen _____
- 14. Der Lehrling ist bereits in der Lehre gestanden bei ./.
 in ./. in der Zeit vom ... bis ./.
 bei _____
 in _____ in der Zeit vom _____ bis _____
- 15. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung des Lehrlings trägt Krankenkassa
- 16. Die Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis obliegt dem hiefür nach dem Gesetz, bezw. den Satzungen über die berufsständischen Ausschüsse im Gewerbe zuständigen berufsständischen Schlichtungsausschuß.

Engerau am 2. 10. 1939

Der Lehrherr:
Karl Böhm
Engerau

Stampiglie der Zunft:



Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings:

Unterschrift des Zunftmeisters:

Josef Radovich

Bestimmungen über die Lehrlingshaltung.

In handwerksmäßigen Gewerben ist zur Lehrlingshaltung nur jener Gewerbetreibende berechtigt, der die Meisterprüfung mit Erfolg abgelegt hat, es sei denn, das Gewerbe wurde bereits vor dem 30. April 1922 angemeldet. Eine Dispens von der Meisterprüfung gibt nur dann das Recht zur Lehrlingshaltung, wenn die Dispens dieses Recht ausschließlich einschließt.

Die Zahl der Lehrlinge, die jedem Gewerbetreibenden zu halten erlaubt ist, ist in der Zunftsatzung festgelegt. Im Falle der Überschreitung dieser Zahl, wie auch bei Vorliegen satzungsmäßiger oder gesetzlicher Hindernisse oder bei Bestand eines Scheinlehrverhältnisses, ist die Zunft berechtigt und verpflichtet, die Auf-
dingung zu verweigern. Auch ein bereits protokollierter Lehrvertrag kann gelöst werden, wenn solche Umstände nachträglich zum Vorschein kommen.

Die Dauer der Lehrzeit ist einheitlich durch die Zunftsatzung bestimmt. Jede hievon abweichende Vereinbarung ist ungültig. Zu beachten ist jedoch, daß bei gleichzeitiger Erlernung von zwei an den Befähigungsnachweis gebundenen Gewerben, die nur bei einem Lehrherrn gestattet ist, der beide Gewerbe an einem gemeinsamen Standorte betreibt, die Lehrzeit gesetzlich vier Jahre beträgt. Die gleichzeitige Erlernung von zwei oder mehr Gewerben bei verschiedenen Lehrherren ist untersagt. Der bei einem Lehrherrn verbrachte Teil der Lehrzeit ist, falls der Lehrling zu einem anderen Lehrherrn in die Lehre übertritt, in die Gesamtdauer der Lehrzeit einzurechnen, vorausgesetzt, daß die Lösung des früheren Lehrverhältnisses ordnungsgemäß erfolgt.

Die Aufnahme eines Lehrlings ist binnen acht Tagen nach Eintritt in das Lehrverhältnis der Zunft anzuzeigen. (Die Anmeldung bei der Krankenkasse hat binnen drei Tagen zu erfolgen.)

Binnen vier Wochen nach Eintritt ist der schriftliche Lehrvertrag in dreifacher Ausfertigung der Zunft zur Protokollierung vorzulegen, ohne Rücksicht darauf, ob eine längere Probezeit vereinbart wurde.

Bei Nichteinhaltung obiger Fristen ist die Zunft zur Verhängung einer Ordnungsstrafe berechtigt.

Während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit (Probezeit), kann das Lehrverhältnis durch einseitigen Rücktritt jedes der beiden Teile aufgelöst werden. Durch ausdrückliche Vereinbarung der beiden Teile kann die Probezeit mit drei Monaten festgesetzt werden. Die Probezeit ist in die Lehrzeit einzurechnen.

Mit den Lehrverträgen ist, falls dies durch Gesetz (Bäcker, Zuckerbäcker) oder in der Zunftsatzung vorgesehen ist, das ärztliche, bezw. amtsärztliche, eventuell auch das fachliche Gutachten über die Eignung des Lehrlings vorzulegen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, jeden eintretenden Lehrling unverzüglich bei der Leitung der gewerblichen Fortbildungsschule anzumelden, ihm die für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule erforderliche Zeit einzuräumen und ihn zum Schulbesuch zu verhalten. Bei ungenügendem Schulbesuch kann die Gewerbebehörde die Lehrzeit verlängern. Eine Verlängerung der Lehrzeit tritt auch dann ein, wenn der Lehrling die vorgeschriebene Lehrlings-(Gesellen-)prüfung vor Beendigung der Lehrzeit nicht bestanden hat. Die Verlängerung darf nicht mehr als ein halbes Jahr betragen.

Der Lehrling hat einen unverzichtbaren und unbeschränkten Anspruch auf die nach den §§ 100 b, c, d G.D. festgesetzte Lehrlingsentschädigung. Die Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung erfolgt durch die Zunft im Einvernehmen mit dem Landestartell des Gewerkschaftsbundes. Die so festgesetzte Entschädigung ist für alle Zunftmitglieder bindend und kann durch eine private Vereinbarung höchstens zum Vorteil des Lehrlin abgeändert werden.

Nach Ablauf der Probezeit kann ein Lehrverhältnis nur gelöst werden:

1. Einverständlich zwischen dem Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings.
2. Einseitig, nur aus den im Gesetz genannten Gründen
 - a) durch Kündigung
 - b) durch Entlassung bezw. vorzeitigen Austritt.

ad a) Der Lehrherr kann 14 tágig kündigen, wenn dies durch zwingende wirtschaftliche Umstände gerechtfertigt ist. Für die restliche Dauer des gekündigten Lehrverhältnisses darf ein neuer Lehrling nicht aufgenommen werden.

Der Lehrling, bezw. dessen gesetzlicher Vertreter, kann 14 tágig kündigen, wenn der Lehrling seinen Beruf ändert oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benötigt wird. In diesem Falle darf der Lehrling im selben Gewerbe binnen einem Jahr nach Auflösung des Lehrverhältnisses nur mit Zustimmung des früheren Lehrherrn beschäftigt werden.

ad b) Der Lehrherr kann die sofortige Entlassung nur aus den im § 101, Punkt 1, der G.D. aufgezählten Gründen aussprechen, der Lehrling kann das Lehrverhältnis nur aus den im § 101, Punkt 2, G. D. genannten Gründen vorzeitig lösen.

Im Falle der Lösung eines Lehrverhältnisses ist der Junft unter Angabe des Grundes sofort Mitteilung zu machen und hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit auszustellen und von der Junft bestätigen zu lassen.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit noch drei Monate als Gehilfen in seinem Betriebe zu beschäftigen. Hat der Lehrling beim letzten Lehrherrn nicht die gesamte Lehrzeit zugebracht, dann bestimmt sich die Behaltspflicht im Verhältnis zur Gesamtlehrezeitdauer.

Aus wirtschaftlichen Gründen kann die Behaltspflicht erlassen werden. Das diesbezügliche Ansuchen ist an die Junft zu richten, die im Einvernehmen mit dem Landeskartell des Gewerkschaftsbundes hierüber entscheidet. Der Lehrling darf keinesfalls vor der Entscheidung vom Arbeitsplatz weggegeben werden.

Nach Absatz 16 des Lehrvertrages ist jede Streitigkeit aus dem Lehrverhältnis vom zuständigen Schlichtungsausschuß zu schlichten. Im Falle diese Bestimmung verletzt und das Gericht in Anspruch genommen werden sollte, ist bei der ersten Tagatzung Unzuständigkeit des Gerichtes anzuwenden.